



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
06400 Bernburg

E-Mail: afoeller@kreis-slk.de

**Anforderung einer Stellungnahme
im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Halberstadt, 08.07.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Herr Föller vom 17.04.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
W/2111- 31034

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen
2 x Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m,
Gesamthöhe: 250 m
3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m,
Gesamthöhe: 261 m
6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m,
Gesamthöhe: 250 m

Bearbeitet von:
Frau Heller
Heike.Heller@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 3941 661-2139
Fax: +49 3941 661-2100

Vorhabenträger: Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG
Magdeburger Straße 7
39221 Bördeland / OT Biere

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West
Rabahne 4
38820 Halberstadt

Standort: Windpark Bördeland

Gemarkung Biere
Flur 19, Flurstücke 17, 18, 55, 56, 59, 60, 70, 73

Gemarkung Welsleben
Flur 7, Flurstück 114/50
Flur 11, Flurstücke 15, 56/11, 57/11, 65/4

E-Mail - Adresse
poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Genehmigungsverfahrens ist folgende fachtechnische Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) zu berücksichtigen:

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
2. Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange des RB West der LSBB im anbaufreien Bereich der Landesstraßen L 50 und L 69 berührt.
3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der o. g. baulichen Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) zu beachten.

Auszug StrG LSA:

§ 24 Bauliche Anlagen an Straßen

(1) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,

2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (§ 9 FStrG und § 24 StrG LSA) zu den Anbauverbots- und -beschränkungs-zonen unabdingbar. Zunächst bedeutet dies, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht.

4. Weiterhin sind die Abstandsflächen und Abstände von Windkraftanlagen nach § 6 Abs. 8 BauO LSA einzuhalten.
5. Die verkehrstechnische Erschließung ist über die BAB 14 / AS Schönebeck geplant. Weiterführend ist die Erschließung über die B 246a, L 50, L 69 und das vorhandene Wirtschaftswegenetz vorgesehen.

Für ggf. notwendige Baustellenzufahrten / Änderung der Anbindungen der Wirtschaftswege an die L 50 bzw. L 69 sind durch den Sondernutzungsnehmer die Anträge auf Gestattung im RB West der LSBB, FB 23, einzureichen.

Ansprechpartner: Fachbereichsleiter Herr Hartmann (E-Mail: ralf.hartmann@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Falls Leitungen die L 50 oder L 69 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der LSBB, RB West, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heller

/ RB West: FG 211